

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage
zu Ende jeder Woche eine Beilage.
Sommer- und Winterfahrplan je nach Inkrafttreten.
Wandkalender um die Jahreswende.

Verantwortl. Redakteur J. Buhl, Druck und Verlag von Moriz Wagner
Königsplatz 10. Limburg (Rhein) Fernsprecher Nr. 82.

Anzeigen-Nachnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Bezugspreis: 2 Mark 40 Pf.
vierteljährlich ohne Postgebühren.

Einkaufspreise 20 Pf.
die einzelnen Nummern aber deren Raum.
Rabatt wird nur bei Wiederholungen gewährt.

Nummer 65

Limburg, Montag den 18. März 1918

81. Jahrgang

Deutscher Tagesbericht.

Gesteigerter Feuerkampf im Westen.

Großes Hauptquartier, 16. März. (W.I.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

Am Abend und während der Nacht war die englische Artillerie namentlich zwischen Arras und St. Quentin sehr tätig. Durch feindliches Feuer und Bombenabwurf auf rückwärtige Ortschaften entstanden in Menen und Halluin größere Verluste unter der Bevölkerung.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz von Gailwisch und Herzog Albrecht.

Ostlich von Reims, auf beiden Maasufeln, sowie an der lothringischen Front bei Mulhac und Blamont war der Feuerkampf tagsüber gesteigert. Beiderseits von Ornes blieb er auch die Nacht hindurch lebhaft.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Erfolgreiche kurbessische Stoßtruppe.

Großes Hauptquartier, 17. März. (W.I.B. Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Seeresgruppe Kronprinz Rupprecht

In Flandern war von mittag an die Artillerietätigkeit gesteigert. An der übrigen Front beschränkte sie sich auf Störungsfeuer. Es lebte am Abend vielfach auf.

Seeresgruppe Deutscher Kronprinz und Gailwisch.

An der Ailette, südwestlich von Berry au Bac sowie in Verbindung mit einer erfolgreich durchgeführten Unternehmung bei Tahure zeitweilig erhöhte Gefechtsintensität. Nach zehnstündiger Feuertätigkeit stießen französische Abteilungen westlich von Avocourt auf breiter Front vor. Teils hielt unser Feuer sie nieder, teils warf unsere Infanterie sie im Nahkampf zurück.

Starker Artilleriekampf hielt tagsüber und vielfach auch während der Nacht auf dem Ostufer der Maas an. Unsere Infanterie brach an mehreren Stellen zu Erkundungen vor. Kurbessische und waldeckische Stoßtrupps drangen bei Samogneux, badische Kompagnien bei Beaumont, sächsische Sturmtruppen bei Bezonsdoux tief in die feindlichen Stellungen ein und brachten mehr als 200 Franzosen, darunter einen Bataillonsstab, gefangen zurück.

Seeresgruppe Herzog Albrecht

Im Partonwalde sowie in der Gegend von Blamont und Badoenvillers rege Tätigkeit des Feindes.

Im Luftkampf und von der Erde aus wurden gestern 17 feindliche Flugzeuge und 2 Fesselballone abgeschossen.

Von den anderen Kriegsschauplätzen nichts neues.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht.

Berlin, 17. März, abends. (W.I.B. Amtlich.)
Von den Kriegsschauplätzen nichts neues.

Fliegerhauptmann Tutschek,

der im Luftkampf 26 Gegner besiegte, ist gefallen.

15 000 Tonnen.

Berlin, 16. März. (W.I.B. Amtlich.) Auf dem nördlichen Kriegsschauplatz haben unsere U-Boote neuerdings 15 000 Bruttoregistertonnen feindlichen Handelschiffsräume versenkt.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Untergang eines 12 000-Tonnen-Dampfers.

Bern, 17. März. Eine Lloyd-Meldung zufolge ließ ein ungenannter englischer Dampfer mit dem englischen Dampfer „Prince Charles Belquo“, 12 770 Tonnen, zusammen, welcher sofort sank. Ferner ließ der spanische Dampfer „Idala Mend“, 2844 Tonnen, am 9. März mit einem englischen Dampfer zusammen und sank.

Annahme der Friedensverträge mit Rußland und Finnland durch den Bundesrat.

Nach einer Wolffmeldung aus Berlin hat der Bundesrat den Friedensverträgen mit Rußland und Finnland seine Zustimmung erteilt.

Holland und die Entente.

Die niederländische Schifffahrt nach England ist eingestellt worden.

Nach einer Reutersmeldung hat die amerikanische Regierung allen niederländischen Schiffen die Aufnahme von Buntfischeln verweigert.

Demission des rumänischen Ministeriums Avarescu.

Das Kabinett Avarescu ist, wie es heißt, aus innerpolitischen Gründen zurückgetreten.

Abreise des Königs von Rumänien nach der Schweiz.

Budapest, 15. März. (DDP.) Besti Raplo meldet aus Bukarest: König Ferdinand von Rumänien ist nach der Schweiz abgereist. Am 8. März wurden in Bukarest die Friedensverhandlungen unterbrochen. Graf Czernin traf Tags darauf mit König Ferdinand in Maracesti in der nördlichen Moldau zusammen. Der König erklärte, daß er die Hindernisse eines dauernden Friedens nicht noch durch seine Person vermehren wolle und daß er Rumänien daher verlassen werde, um die Entwicklung der Lage zu erleichtern. Montag nachmittag fuhr er von Blösi durch Siebenbürgen, Ungarn und Oesterreich nach der Schweiz. — Nach einer neuen Meldung soll diese Nachricht den Tatsachen nicht entsprechen.

Der Warenverkehr der Ukraine mit den Zentralmächten.

Wien, 16. März. (W.I.B.) Zur Fortsetzung der kürzlich in Wien mit den deutschen und ukrainischen Vertretern abgehaltenen Besprechungen begibt sich am 17. März unter Führung des Botschafters von Jorgach eine österreichisch-ungarische Kommission nach Kiew, um dort gemeinsam mit der gleichartigen deutschen Kommission, die sich bereits auf der Reise dahin befindet, mit der ukrainischen Volksrepublik endgültige Vereinbarungen über die Organisation des Warenverkehrs im Sinne der einschlägigen Bestimmungen des Friedensvertrages zu treffen. Der Kommission ist eine Reihe von Fachleuten der in Betracht kommenden Kriegsorganisationen und Interessensvertretungen angeschlossen. Die zur Teilnahme an den Verhandlungen bestimmten Vertreter des Kriegsministeriums und Armeeoberkommandos befinden sich bereits in Kiew.

Finanzminister Hergt über die Steuerpläne.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses am 14. März hielt Finanzminister Hergt folgende Rede:

Der Finanzlage der Gemeinden schenken wir die größte Aufmerksamkeit. Bei den künftigen Reichsteuern werden wir wo es nur irgend angeht, dafür eintreten, daß gewisse Anteile dieser Reichsteuern aufgefangan und auf dem Umweg über die Bundesstaaten den Gemeinden zugeführt werden. Diese Millionen werden dann einen Grundstock abgeben für

den Lastenausgleich. Jedenfalls wird dieser Grundsatz schon bei der jetzt bevorstehenden Zwischenfinanzreform im Reich durchgeführt werden. Den Kriegsschädigten werden alle möglichen Steuererleichterungen gewährt. Ein Rundschreiben in diesem Sinne ist dieser Tage ergangen. Auf die Steuerzuschläge können wir in der Tat nicht verzichten. Seit der Einbringung des Etats haben sich die Verhältnisse noch verschlechtert. Die neuen Teuerungszulagen für die Beamten rund 120 Millionen Mark und eine Erhöhung der Löhne der Eisenbahnarbeiter steht bevor. Wir werden also mit einem endgültigen Fehlbetrag von mehreren hundert Millionen für das Etatsjahr 1918 rechnen müssen. Mit neuen Steuern müssen wir zurechtfinden, denn Steuergesetze entfesseln die Leidenschaften immer stark und bilden eine starke Belastung des Vertrauensverhältnisses zwischen Regierung und Landtag. Aber wir können jetzt nicht mehr länger warten bis eine endgültige Regelung unserer Finanzen möglich ist, wir müssen jetzt an eine vorläufige Regelung herangehen. Unser Volk muß sich des Ernstes der Lage voll bewußt werden. Man kann nicht immer nur Anforderungen auf allen Gebieten stellen. Der Wiederaufbau der Eisenbahnen wird Milliarden kosten, Kanalprojekte werden besprochen, die ebenfalls Milliarden kosten, und auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge und der Bevölkerungspolitik werden Pläne verfolgt, die gleichfalls ungeheure Anforderungen an die Staatskasse stellen. Wir verlieren mit der Zeit das Augenmaß des Erreichbaren. (Sehr richtig!) Es ist höchste Zeit, daß man dem Volke sagt, wieviel Geld es kostet, wenn diese Anforderungen sämtlich befriedigt werden sollen. In diesem Sinne wird die Steuernovelle, wenn sie im nächsten Jahr kommt, für das Volk eine Art Beruhigung sein. (Sehr richtig!) Selbstverständlich suchen wir schon jetzt herauszuholen, was herauszuholen ist. Leider aber gibt es noch immer Jenseits, bei denen wir nachträglich feststellen müssen, daß es nicht gelungen ist, sie zur Steuer heranzuziehen. Hier muß eine Besserung eintreten. Die Steuerveranlagung muß vertieft und viel weiter ausgestaltet werden. (Zustimmung links.) Jede Steuerveranlagung muß gerecht, gerecht und abermals gerecht sein. Erste Voraussetzung jeder Gerechtigkeit aber ist eine gleichmäßige Veranlagung, und diese Gleichmäßigkeit ist heute nicht da. (Sehr richtig!) Wir können damit nicht länger warten, dem überlasteten Landrat muß das Steuergeheimnis abgenommen werden. (Sehr richtig! links.) Wir brauchen hauptamtliche Steuerkommissare.

Die Steuernovelle wird dem Landtag im nächsten Winter zugehen. Was unser Steuerprogramm für die Zukunft anbelangt, so müssen wir angefaßt des großen Bedarfs Verlehrs und Verbrauch stark belasten. Wenn das aber geschieht, dann müssen wir auch für eine entsprechende Belastung der bestehenden Klassen sorgen. (Sehr richtig! links.) Im Ausmaß ist darüber ja eingehend verhandelt worden. Die Erbschaftsteuer wird beim Reich bleiben müssen. Eine Wiederholung der Kriegsgewinnsteuer ist unvermeidlich, und auch mit einem Ausbau der Verlehrssteuer im Reich müssen wir uns endgültig abfinden. Ob sich eine nochmalige Erhebung des Wehrbeitrags empfiehlt, dürfte aber schon zweifelhaft sein. Auf keinen Fall können wir uns heute schon darauf festlegen, in welcher Form der Beitrag am zweckmäßigsten besteuert wird. Wohl aber wird, wenn es an die maßgebende Stelle des Reiches geht, geprüft werden müssen, was dem Reich, was den Bundesstaaten und was den Gemeinden an Steuern gebührt. Bis dahin darf unter keinen Umständen die laufenden direkten Steuern aus dem Einkommen und dem Vermögen gebühren. (Sehr richtig! rechts.) Weiter darf, gerade weil die Zukunft noch völlig unklar ist, unter keinen Umständen die Zwischenfinanzreform im Reich einen auch noch so harmlos erscheinenden Eingriff in das direkte Steuersystem der Bundesstaaten vornehmen. (Sehr richtig! rechts.) Ich befinde mich da in Übereinstimmung mit allen einzelstaatlichen Finanzministern, und es ist uns gelungen, diesen Grundlag beim Reichshaus durchzusetzen. (Beifall.) Was die Zukunft bringen wird, ist eine cura posterior. Schon jetzt aber kann folgendes gesagt werden: Abminderungen werde ich nicht machen. Es sind Steuerpläne von über 50 vom Hundert genannt worden. Ich kann erklären, daß ich schon Steuerpläne von 20–25 vom Hundert für völlig unerträglich halte. (Bravo!) Kürzlich ist durch die Zeitungen gegangen, daß Parlamentarier sich ausgerechnet hätten, mit welcher Belastung in der Zukunft die Steuerzinsen zu rechnen haben würden. Man ist da auf 45 p. h. des Einkommens gekommen, und im Lande hat dieses Ergebnis große Beunruhigung hervorgerufen. Zur Beruhigung

Man zeichnet vom 18. März bis 18. April 1918 mittags 1 Uhr die 8te Kriegsanleihe

des Landes möchte ich daher erklären, daß ich solche Projekte für völlig absurd halte. Auch der Reichshauptstadtkommissar wird sich von Extremen fern halten. Wenn auch mit der zunehmenden Dauer des Krieges die Lasten immer größer werden, wir werden in Zukunft doch bestehen, ohne daß die bundesstaatlichen Interessen darunter zu leiden brauchen. (Beifall.)

Lokaler und vermischter Teil.

Limburg, den 18. März 1918.

Kriegsanleihe-Versicherung. Bei der jetzt zur Zeichnung aufgelegten 8. Kriegsanleihe wird die einheitliche Kassaulische Landesbank in Verbindung mit ihrer Lebensversicherungsanstalt wiederum mit der von ihr im vorigen Jahre zuerst in Deutschland eingeführten Kriegsanleihe-Versicherung hervortreten. Um allen Beteiligten eine passende Gelegenheit zur Benutzung dieser dem Vaterlande und Versicherungnehmer gleich nützlichen Einrichtung zu bieten, sind diesmal drei Versicherungsmöglichkeiten für die Versicherung ohne ärztliche Untersuchung vorgesehen worden: die Kriegsanleihe-Versicherung mit Anzahlung, ohne Anzahlung, sowie mit Prämienvorauszahlung und Rückerstattung der unbrauchbaren Prämien im vorzeitigen Todesfall. Alles Nähere ist aus den diesbezüglichen Drucksaften zu ersehen, die bei den bekannten Stellen der Landesbank erhältlich sind. — Aber auch andere Lebensversicherungsanstalten haben diesmal wieder die Kriegsanleihe-Versicherung in ihren Plan aufgenommen. So bietet die Hamburg-Mannheimer-Versicherungs-A.G. eine Versicherung ohne Anzahlung zu den vorteilhaftesten Bedingungen.

FC. Hahnstätten, 15. März (Brennholzausgabe.) Aus den hiesigen Gemeindeforsten wurden an sämtliche Einwohner mit eigenem Hausstand je vier Raummeter Brennholz überlassen und zwar entweder Buchen- oder Eichenholz zu insgesamt 62 Mark oder Buchen- und Eichenholz zu 42 Mark die vier Meter. Das Holz wurde verteilt.

FC. Weslar, 15. März (Einunglücklicher Wurf.) Mehrere junge Eulen in Vögelhäusern waren sich mit Steinen, wobei die 49-jährige Frau Wilhelm G. d. W. ge. Kretsch so unglücklich getroffen wurde, daß sie in die Klinik nach Gießen überführt werden mußte, wo sie an der Verletzung verstarb.

Stroßburg, 16. März (Kriegswucher.) Der Firma Liebold an den Gewerkslauben wurde 3,60 Meter Tuch entwendet. Sie erstattete Anzeige, in der sie das Stück Tuch auf 360 Mark bewertete. Durch den selbst für Kriegzeiten ungewöhnlich hohen Preis veranlaßt, leitete die Polizei eine Untersuchung ein, die ergab, daß die Firma für Stoffe, für die sie beim Einkauf 10 bis 18 Mark bezahlt hatte, 70 bis 100 Mark im Verkauf verlangte. An verschiedene gute Kunden wurden auch Anzüge ohne Bezugsschein abgegeben. Da Kriegswucher unmissverständlich verfolgt wurde, wurde das ganze Lager im Werte von vielen Tausenden beschlagnahmt und der hiesigen Bekleidungsstelle überwiesen.

Gottesdienstsordnung für Limburg

Katholische Gemeinde.

Dienstag: Fest des hl. Josef. Um 7 1/4 Uhr im Dom feierl. Amt zu Ehren des hl. Josef. Abends 8 Uhr in der Stadtkirche St. Josefsandacht.

Mittwoch 7 1/4 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Jakob Lehnard und dessen Ehefrau Eva geb. Schweiger, um 8 Uhr im Dom Jahramt für Anna Maria Traudes und Angehörige.

Donnerstag 7 1/4 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Josef Benedikt Hüß und seine Ehefrau Josefine geb. Hüß, um 8 Uhr im Dom Jahramt für Regine v. Hohenfeld. Nachmittags 5 Uhr Gelegenheit zur hl. Beicht.

Freitag 7 1/4 Uhr in der Stadtkirche feierl. Jahramt für Karl Frhr. v. Schütz zu Holzhausen. Um 8 Uhr in der Stadtkirche Amt zu Ehren des kostbaren Blutes. Abends 8 Uhr Rosenandacht mit Predigt.

Samstag 7 1/4 Uhr im Dom feierl. Jahramt für Friedrich Fehlinger und Ehefrau, um 8 Uhr im Dom Jahramt für Frau Helene Trost und Eltern. Um 4 Uhr nachmittags Gelegenheit zur hl. Beicht.

Verschollen.

Original-Roman von S. Courts-Mahler.

(Nachdruck verboten.)

Lilian nahm den leichten Hut von ihrem Haupte und ließ die laue Luft mit ihrem Haar spielen. Dies Haar war unvergleichlich schön, von einem warmen, satten Goldton, gewellt und sehr stark und lang. In biden schweren Flechten aufgesteckt, bedeckte es den ganzen Hinterkopf. Aus dem lockigen Scheitel stahlen sich leichte Locken, die im Wind auf der klaren, weißen Stirn spielten.

Bobby blinnte müde und wandte auf diese goldig schimmernde Haarfülle blickend. Dabei gedachte er daran, daß er dieses Haar eines Tages ganz gelöst und fessellos gesehen hatte. Lilian sah, von Kopfweh geplagt, in einem stillen Winkel das Lächeln der die Villa ihres Vaters umgab. Sie hatte sich von ihrer Jose das schwere Haar ganz auflösen lassen, was sie bei ihrem Kopfweh wie eine Wohltat empfand. Da war ihr Vater unvermutet nach Hause gekommen und hatte Bobby mitgebracht. Beide suchten Lilian in ihrem Verstand auf. Und da hatte sie Bobby gesehen, von ihrem gelöststen Haar umgeben wie von einem schweren goldenen Mantel.

Niemals konnte Bobby den Anblick dieser schimmernden Wollhaare vergessen. Sein Herz klopfte sehr unruhig, wenn er sich diesen Anblick vergegenwärtigte. Und wenn neidische Damen aus Lilians Bekleidungsstil behaupteten, das reiche blonde Haar der schönen Mrs. Crohshall könne unmöglich echt sein, es stamme vom Friseur, dann lächelte er nur müde. Er wußte es besser.

Gratios in einen Sessel gesunken, die schmalen, elegant beschulften Füße übereinandergesetzt und die schönen, feingekrümmten Hände im Schoß gefaltet, sah Lilian den beiden Herren gegenüber. Das elegante und doch schlichte weiße Kleid schmiegte sich um den wundervollen jungen Körper, die edlen Linien andeutend, ohne sie preiszugeben. Sie sah empor zu dem tiefblauen Himmel, während sie selbst den beiden Herren die schönste Augenweide bot.

„Es ist wundervoll friedlich in dieser Ecke. Hoffentlich bleibt es eine Weile so,“ sagte sie lächelnd.

Ämlicher Teil.

(Nr. 65 vom 18. März 1918)

Bekanntmachung

über die Vorverlegung der Stunden während der Zeit vom 15. April bis 16. September 1918.

Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für die im § 2 vorgesehene Zeitspanne ist die geographische Zeit in Deutschland die mittlere Sonnenzeit des dreißigsten Breitengrades östlich von Greenwich (Sommerzeit).

§ 2. Die Sommerzeit beginnt am 15. April 1918, vormittags 2 Uhr, nach der gegenwärtigen Zeitrechnung und endet am 16. September 1918, vormittags 3 Uhr, im Sinne dieser Verordnung.

Die öffentlich angebrachten Uhren sind am 15. April 1918, vormittags 2 Uhr auf 3 Uhr vorzustellen, am 16. September 1918, vormittags 3 Uhr, im Sinne dieser Verordnung auf 2 Uhr zurückzustellen.

§ 3. Von der am 16. September 1918 doppelt erscheinenden Stunde von 2 bis 3 Uhr vormittags wird die erste Stunde als 2 A, 2 A 1 Minute usw. bis 2 A 59 Minuten, die zweite als 2 B, 2 B 1 Minute usw. bis 2 B 59 Minuten bezeichnet.

Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.

In Vert.: Wallraf.

Bekanntmachung

Die Geschäftsstunden der Domänenrentämter sind für die Werktage der Sommermonate April bis einschließlich September von 8 bis 12 Uhr und für die Werktage der Wintermonate Oktober bis einschließlich März von 8 1/2 bis 12 Uhr festgelegt worden.

Am letzten Werktag der Monate Juni, September, Dezember und an den beiden letzten Werktagen des Monats April bleibt die Kasse geschlossen.

Wiesbaden den 19. Februar 1918.

Königliche Regierung.

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

Vollziehungsverordnung

Auf Grund der §§ 137 und 138 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) und der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G. S. 1529) wird mit Zustimmung des Reichsausschusses für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks unter Aufhebung der diesseitigen Polizeiverordnung vom 15. Juni 1887 (Regierungs-Amtsblatt Nr. 25 S. 322) folgendes verordnet:

§ 1. Alle bereits abgestorbenen Obstkulturen, sowie die dürren Äste und Aststumpfen an noch nicht abgestorbenen Obstkulturen (sowohl in Gärten als in Feldern) sind seitens deren Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, welchen die Verfügung über dieselben zusteht, in jedem Jahre bis zu dem in § 3 festgesetzten Termin zu entfernen. Das dürre Holz ist alsbald wegzuräumen oder an Ort und Stelle zu verbrennen.

§ 2. Zur Verhütung der Insekten- und Pilzvermehrung sind beim Abschneiden der dürren Äste und Aststumpfen der Obstkulturen stets

- a) alle Sägeschnittwunden von 5 Zentimeter Durchmesser und darüber mit Steinkohlenteer oder einem anderen geeigneten Mittel zu verdecken;
- b) die am Stamm und am älteren Ästen durch Frost, Ackergeräte, Vieh usw. hervorgerufenen Seitenwunden auszuscheiden und mit Steinkohlenteer oder sonst einem geeigneten Mittel zu verstreichen;
- c) die vorkommenden Astlöcher von dem moorigen Holz zu reinigen und so auszufüllen (beispielsweise mit einem Gemisch von Lehm und Teer), daß das Wasser nicht mehr eindringen kann.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 genannten Arbeiten sind so bald als möglich, längstens aber bis zum 1. März des auf das Bemerklichwerden des Schadens folgenden Jahres auszuführen.

Den Landräten, sowie den Magistraten zu Frankfurt a. M. und Wiesbaden steht jedoch die Befugnis zu, diesen Termin sowohl in einzelnen Fällen als auch allgemein bis zum 1. April zu verlängern.

§ 4. Zuwiderhandlungen unterliegen zufolge des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 der

baselst vorgesehenen Strafe bis zu 150 Mark oder verhältnismäßiger Haft.

Wiesbaden, den 5. Februar 1917.

Der Regierungspräsident.

Wird wiederholt veröffentlicht.

Limburg, den 8. März 1918.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf die unter Ziffer 85 der Nr. 8 des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 4. d. Mts. III 646, betreffend Ätztylenfäden der Firma Rämpe u. Thonig in Leuben-Tresden, mache ich hierdurch aufmerksam.

Der Apparat der Firma Rämpe u. Thonig in Leuben-Tresden, dem die genannte Vergütung gewährt wird, muß mit einem Fabrikatstempel versehen sein, das Aufschreiben gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat G. d. R.	I	II	III	IV	V
Karbidfüllung in kg, grobkörnig	2	4	5	6	7
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	90	120	240	300	375
Typennummer	15	15	15	15	15

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikant und

Wohnort des Fabrikanten:

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im Bedarfsfalle anzufordern.

Limburg, den 9. März 1918.

L. 497.

Der Landrat.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf die unter Ziffer 84 der Nr. 8 des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 4. d. Mts. III 645, betreffend Ätztylenfäden der Firma Ätztylenwerk „Sperus“ G. m. b. H. in Stuttgart, mache ich hierdurch aufmerksam.

Der Apparat muß mit einem Fabrikatstempel versehen sein, das Aufschreiben gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Apparat Modell A.	
Karbidfüllung in kg., Körnung 4—7 Millimtr.	4
Größte Dauerleistung in Stundenlitern	3000
Nutzbarer Inhalt des Gasbehälters in Litern	120
Schlaggewicht der Gesamtbelastung der Gasglocke in kg.	40
Typennummer	3 49

Laufende Fabrikationsnummer:

Jahr der Anfertigung:

Fabrikant:

Wohnort des Fabrikanten:

Mit dem Apparat muß die vom Deutschen Ätztylenverein unter Nr. 71 geprüfte Wasservorlage verbunden sein.

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im Bedarfsfalle anzufordern.

Limburg, den 9. März 1918.

L. 496.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Die Wahl des Schreiners Johann Jung als Schöffe der Gemeinde Tornborn habe ich bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

Die Wahl des Landmanns Joseph Dernbach 7. als Schöffe der Gemeinde Lindenhofhausen habe ich bestätigt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

Die Wiederwahl des bisherigen Schöffen Adam Ochs II. und des Schöffen-Stellvertreters Michael Schauer III., ersteren zum Schöffen und letzteren zum Schöffen-Stellvertreter der Gemeinde Dombach, habe ich bestätigt. Ochs habe ich gleichzeitig zum Bürgermeister-Stellvertreter ernannt.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Diejenigen Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises, welche mit Erledigung meiner Verfügung vom 5. Januar 1918 — Tgl. L. — Kreisblatt Nr. 9 —, betreffend das Einbinden der öffentlichen Blätter, noch im Rückstande sind, werden an umgehende Berichterstattung erinnert.

Limburg, den 13. März 1918.

Tgl. L.

Der Landrat.

Diejenigen Herren Bürgermeister des Kreises,

welche noch mit der Einreichung der Liste über die Fleischschlächtervergifter welche Fleisch abgeben müssen, noch im Rückstande sind, werden um sofortige Einreichung ersucht.

Limburg, den 16. März 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

festbaren Mantel um aus wundervollen Epigemitrustationen und Schlag leicht und behände ein dünnes Schleierstück zum Schutz über die Brust. Lilian nahm die Schleppe ihres Kleides und huschte aus der Kabine.

„Wenn Papa nach mir fragen läßt, sagen Sie, daß ich oben bin und zum Essen pünktlich zur Stelle sein werde,“ sagte sie freundlich.

Seine Verneigung und stellte schnell die Ordnung in der Kabine wieder her.

Lilian eilte auf Ted. Es war fast leer jetzt. Einige vereinzelte Spaziergänger machten schnell noch eine Promenade vor Tisch. Unter ihnen befand sich auch der Sekretär White. Er grüßte Lilian ehrerbietig und trat zur Seite, um sie vorbeiziehen zu lassen. Sie rief ihm ein freundliches Scherzwort zu und trat an die Reeling.

Aufatmend ließ sie die Augen in die Ferne schweifen und Bobby blinnte müde diese Augen wieder sehr deutlich gefunden. Es lag ein unbestimmtes Sehnen darin. Sie mußte daran denken, was ihr die Mutter eines Tages gesagt hatte, kurz vor ihrem Tode.

Wenn Amerikaner hätte ich niemals zum Warten haben mögen. Die Amerikaner sind fleißig und tüchtig und schaffen ihren Frauen ein sorgloses, angenehmes Leben — aber lieben können sie nicht so von ganzer Seele, und nur der Deutsche.“

Diese Worte waren in Lilians junge Seele gefallen wie fruchtbare Samenkörner. Sie hatte mit diesem Gedanken erst gespielt und ihn dann mehr und mehr ernst genommen. Ihre „kleine deutsche Mama“, wie Lilian die Mutter oft herzlich nannte, konnte schwärmen wie ein deutscher Badfisch. Sie hatte nie gemerkt, daß ihr Gatte sie wohl hochhielt und ihr herzlich zugehen war, aber doch nicht liebte mit der Liebe, die sie zu empfangen glaubte.

Vor einem Jahre etwa hatte der Vater Lilian seine Lebensgeschichte erzählt mit allen Einzelheiten. Und da erst erfuhr Lilian, daß er im tiefsten Herzen noch heute an seiner Jugendliebe hing, daß er die Frau, die er hatte aufgeben müssen, nie hatte vergessen können.

(Fortsetzung folgt.)

Achte Kriegsanleihe

5% Deutsche Reichsanleihe.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen, auslosbar mit 110% bis 120%.

Zur Befreiung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden weitere 5% Schuldverschreibungen des Reichs und 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Das Reich darf die Schuldverschreibungen frühestens zum 1. Oktober 1924 kündigen und kann daher auch ihren Zinsfuß vorher nicht herabsetzen. Sollte das Reich nach diesem Zeitpunkt eine Ermäßigung des Zinsfußes beabsichtigen, so muß es die Schuldverschreibungen kündigen und den Inhabern die Rückzahlung zum vollen Nennwert anbieten. Das gleiche gilt auch hinsichtlich der früheren Anleihen. Die Inhaber können über die Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Bestimmungen über die Schuldverschreibungen finden auf die Schuldbuchforderungen entsprechende Anwendung.

Bedingungen.

1. Annahmestellen.

Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden

von Montag, den 18. März, bis Donnerstag, den 18. April 1918, mittags 1 Uhr

bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postfachkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Rassen-einrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können auch durch Vermittlung der Preussischen Staatsbank (Adm.-nigl. Seehandlung), der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder Lebensversicherungsgesellschaft, jeder Kreditgenossenschaft und jeder Postanstalt erfolgen. Wegen der Postzeichnungen siehe Ziffer 7.

Zeichnungsscheine sind bei allen vorgenannten Stellen zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen.

2. Einteilung. Zinsenlauf.

Die Schuldverschreibungen sind in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen, zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres, ausgefertigt. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1918, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1919 fällig.

Die Schatzanweisungen sind in Gruppen eingeteilt und in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000 und 1000 Mark mit dem gleichen Zinsenlauf und den gleichen Zinstermen wie die Schuldverschreibungen ausgefertigt. Welcher Gruppe die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.

3. Einlösung der Schatzanweisungen.

Die Schatzanweisungen werden zur Einlösung in Gruppen im Januar und Juli jedes Jahres, erstmals im Januar 1919, ausgelöst und an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli oder 2. Januar mit 110 Mark für je 100 Mark Nennwert zurückgezahlt. Die Auslosung geschieht nach dem gleichen Plan und gleichzeitig mit den Schatzanweisungen der sechsten Kriegsanleihe. Die nach diesem Plan auf die Auslosungen im Januar und Juli 1918 entfallende Zahl von Gruppen der neuen Schatzanweisungen wird jedoch erst im Januar 1919 mit ausgelöst.

Die nicht ausgelosten Schatzanweisungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Juli 1927 unlösbar. Frühestens auf diesen Zeitpunkt ist das Reich berechtigt, sie zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen die Inhaber alsdann statt der Barzahlung 4%ige, bei der fernerer Auslosung mit 115 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Frühestens 10 Jahre nach der ersten Kündigung ist das Reich wieder berechtigt, die dann noch unverlosten Schatzanweisungen zur Rückzahlung zum Nennwert zu kündigen, jedoch dürfen alsdann die Inhaber statt der Barzahlung 3 $\frac{1}{2}$ %ige mit 120 Mark für je 100 Mark Nennwert rückzahlbare, im übrigen den gleichen Tilgungsbedingungen unterliegende Schatzanweisungen fordern. Eine weitere Kündigung ist nicht zulässig. Die Kündigungen müssen spätestens sechs Monate vor der Rückzahlung und dürfen nur auf einen Zinstern erfolgen.

Für die Verzinsung der Schatzanweisungen und ihre Tilgung durch Auslosung werden — von der verstärkten Auslosung im ersten Auslosungstermin (vgl. Abs. 1) ab —

gegeben — jährlich 5% vom Nennwert ihres ursprünglichen Betrages aufgewendet. Die ersparten Zinsen von den ausgelosten Schatzanweisungen werden zur Einlösung mitverwendet. Die auf Grund der Kündigungen vom Reich zum Nennwert zurückgezählten Schatzanweisungen nehmen für Rechnung des Reichs weiterhin an der Verzinsung und Auslosung teil.

Am 1. Juli 1967 werden die bis dahin etwa nicht ausgelosten Schatzanweisungen mit dem alsdann für die Rückzahlung der ausgelosten Schatzanweisungen maßgebenden Beträge (110%, 115% oder 120%) zurückgezahlt.

4. Zeichnungspreis.

Der Zeichnungspreis beträgt:

für die 5% Reichsanleihe, wenn Stücke verlangt werden 98,— M.,

für die 5% Reichsanleihe, wenn Eintragung in das Reichsschuldbuch mit Sperr e bis zum 15. April 1919 beantragt wird 97,80 M.,

für die 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen 98,— M. für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen.

5. Zuteilung. Stückelung.

Die Zuteilung findet tunlichst bald nach dem Zeichnungsschluss statt. Die bis zur Zuteilung schon bezahlten Beträge gelten als voll zuteilt. Im übrigen entscheidet die Zeichnungsstelle über die Höhe der Zuteilung. Besondere Wünsche wegen der Stückelung sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

In allen Schatzanweisungen sowohl wie zu den Stücken der Reichsanleihe von 1000 Mark und mehr werden auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgeteilte Zwischenscheine ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgegeben sind, werden mit möglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im September d. J. ausgegeben werden.

Wünschen Zeichner von Stücken der 5% Reichsanleihe unter 1000 Mark ihre bereits bezahlten, aber noch nicht gelieferten kleinen Stücke bei einer Darlehnskasse des Reichs zu beliehen, so können sie die Ausfertigung besonderer Zwischenscheine zwecks Verpfändung bei der Darlehnskasse beantragen; die Anträge sind an die Stelle zu richten, bei der die Zeichnung erfolgt ist. Diese Zwischenscheine werden nicht an die Zeichner und Vermittlungsstellen ausgeteilt, sondern von der Reichsbank unmittelbar der Darlehnskasse übergeben.

6. Einzahlungen.

Die Zeichner können die gezeichneten Beträge vom 28. März d. J. an voll bezahlen. Die Verzinsung etwa schon vor diesem Tage bezahlter Beträge erfolgt gleichfalls erst vom 28. März ab.

Die Zeichner sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 27. April d. J.,
20% des zugeteilten Betrages spätestens am 24. Mai d. J.,
25% des zugeteilten Betrages spätestens am 21. Juni d. J.,
25% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. Juli d. J. zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. Auch auf die kleinen Zeichnungen sind Teilzahlungen jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. August d. J. zur Rückzahlung fälligen Mark 80 000 000 4% Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1914 Serie I werden bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert — unter Abzug der Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 28. März ab, bis zum 31. Juli — in Zahlung genommen. Die zu den Stücken gehörenden Zinscheine verbleiben den Zeichnern.

Die im Laufe befindlichen unverzinslichen Schatzscheine des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens vom 28. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

7. Postzeichnungen.

Die Postanstalten nehmen nur Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 28. März, sie muß aber spätestens am 27. April geleistet werden. Auf bis zum 28. März geleistete Vollzahlungen werden Zinsen für 92 Tage, auf alle anderen Vollzahlungen bis zum 27. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 63 Tage vergütet.

8. Umtausch.

Den Zeichnern neuer 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen ist es gestattet, daneben Schuldverschreibungen der früheren Kriegsanleihen und Schatzanweisungen der I., II., IV. und V. Kriegsanleihe in neue 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen umzutauschen, jedoch kann jeder Zeichner höchstens doppelt so viel alte Anleihen (nach dem Nennwert) zum Umtausch anmelden, wie er neue Schatzanweisungen gezeichnet hat. Die Umtauschanträge sind innerhalb der Zeichnungsfrist bei derjenigen Zeichnungs- oder Vermittlungsstelle, bei der die Schatzanweisungen gezeichnet worden sind, zu stellen. Die alten Stücke sind bis zum 29. Juni 1918 bei der genannten Stelle einzureichen. Die Entleiher der Umtauschstücke erhalten auf Antrag zunächst Zwischenscheine zu den neuen Schatzanweisungen.

Die 5% Schuldverschreibungen aller vorangegangenen Kriegsanleihen werden ohne Aufgeld gegen die neuen Schatzanweisungen umgetauscht. Die Entleiher von 5% Schatzanweisungen erhalten eine Vergütung von Mark 2,— für je 100 Mark Nennwert. Die Entleiher von 4 $\frac{1}{2}$ % Schatzanweisungen der vierten und fünften Kriegsanleihe haben Mark 3,— für je 100 Mark Nennwert zuzahlen.

Die mit Januar/Juli-Zinsen ausgestatteten Stücke sind mit Zinscheinen, die am 2. Januar 1919 fällig sind, die mit April/Oktob.-Zinsen ausgestatteten Stücke mit Zinscheinen, die am 1. Oktober 1918 fällig sind, einzureichen. Der Umtausch erfolgt mit Wirkung vom 1. Juli 1918, so daß die Entleiher von April/Oktob.-Stücken auf ihre alten Anleihen Stückzinsen für $\frac{1}{4}$ Jahr vergütet erhalten.

Sollen Schuldbuchforderungen zum Umtausch verwendet werden, so ist zuvor ein Antrag auf Ausreichung von Schuldverschreibungen an die Reichsschuldenverwaltung (Berlin SW 68, Oranienstraße 92—94) zu richten. Der Antrag muß einen auf den Umtausch hinweisenden Vermerk enthalten und spätestens bis zum 6. Mai d. J. bei der Reichsschuldenverwaltung eingehen. Daraufhin werden Schuldverschreibungen, die nur für den Umtausch in Reichsschatzanweisungen geeignet sind, ohne Zinscheinbogen ausgereicht. Für die Ausreichung werden Gebühren nicht erhoben. Eine Zeichnungssperre steht dem Umtausch nicht entgegen. Die Schuldverschreibungen sind bis zum 29. Juni 1918 bei den in Absatz 1 genannten Zeichnungs- oder Vermittlungsstellen einzureichen.

Reichsbank-Direktorium.

Habenstein. v. Grimm.

*) Die zugeteilten Stücke sämtlicher Kriegsanleihen werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin nach Maßgabe seiner für die Niederlegung geltenden Bestimmungen bis zum 1. Oktober 1919 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwahrt. Eine Sperr e wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotcheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

Bekanntmachungen und Anzeigen der Stadt Limburg.

Vieh- u. Krammarkt in Limburg an der Lahn

am Dienstag, den 19. März 1918.

Auftrieb des Viehes von 8—10 Uhr vormittags.
Das zu entrichtende Standgeld ist abgezählt bereit zu halten.
Limburg, den 16. März 1918. 10/64

Der Magistrat.

Kohlrahi-Verkauf.

Dienstag, den 19. März d. Js., nachmittags von 3—4 $\frac{1}{2}$ Uhr Verkauf von Kohlrahi das Pfund zu 6 Pfg. im Keller des alten Gymnasiums.
Limburg, den 18. März 1918. 6/65

Städtische Lebensmittel-Verkaufsstelle.

Sitzung der Stadtverordneten zu Limburg a. d. Lahn.

Freitag, den 22. März d. Js., nachmittags 4 Uhr, findet eine Stadtverordneten-Sitzung mit nachfolgender Tagesordnung statt, wozu erachtet einladet.
Limburg, den 15. März 1918

Der Stadtverordneten-Vorsitzer:
Josef Flügel.

Tagesordnung:

1. Neuwahl des Stadtverordneten-Vorsitzers, des Schriftführers sowie je eines Stellvertreters für dieselben (§ 41 d. St. O.)
2. Neuwahl der Ausschüsse (§§ 20 und 21 der Gesch. O.)
3. Ergänzungswahl zum Magistrat anstelle des zum 27. März 1918 auscheidenden Magistratschöffen Bröy (§§ 34 und 35 d. St. O.)
4. Beteiligung der Stadtgemeinde an der zu gründenden Nassauischen Siedelungs-Gesellschaft m. b. H.
5. Beteiligung der Stadt an der zu gründenden Nassauischen Möbel-Vertriebs-Gesellschaft m. b. H.
6. Beteiligung der Stadtgemeinde an dem Garantiefonds für den Verein „Töchterchule C. B.“ zum Zwecke der Umwandlung der höheren Töchterchule in ein staatlich anerkanntes Lyceum.
7. Antrag auf Erhöhung der Jahresvergütung für die Veröffentlichung der städtischen Bekanntmachungen in den hiesigen Blättern.
8. Mitteilung über die Benennung neuer Straßen.
9. Erstattung des Verwaltungsberichtes für 1916 (§ 66 d. St. O.)
10. Prüfung und Feststellung der Stadtrechnung von 1916 und Erteilung der Entlastung nach § 79 der St. O.
11. Teuerungszulagen an städtische Beamten und Angestellten.

Zur Vorprüfung einzelner Gegenstände werden eingeladen auf Mittwoch den 20. März cr., nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr die Wahlkommission, nachmittags 4 Uhr die Schul- und die Finanzkommission.
D. D.

Die Sparkassenbücher Lit. A Serie II Nr. 319130 und 394340, ausgestellt für Heinrich Müller in Elz mit Guthaben von 3381 M. 17 Pfg. bzw. 1769 M. 88 Pfg., sind abhanden gekommen.

Der Besitzer derselben und jeder, der Ansprüche aus denselben zu haben glaubt, wird aufgefordert, seine Rechte bis zum 1. Juli 1918 dahier geltend zu machen, da nach Ablauf dieser Frist die Rückzahlung erfolgen wird.

Wiesbaden, den 14. März 1918. 8/65

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Königliche Oberförsterei Hadamar

verkauft am Sonnabend, den 23. März 1918 in Obertiefenbach in der Gemarkung von Jung von 10 Uhr ab aus dem Schutzbereich Obertiefenbach Dist. 40 und 41: 1. Rothholz: 25 Fächer mit 2,07 fm. B IV, 7,61 fm. B V, 10 km. Schichtungsholz. II. Brennholz: 51 km. Scheite und Knüppel, 345 Wellen. Buchen: 280 km. Scheite und Knüppel, 2680 Wellen. Nadelholz: 2 km. Knüppel. Das Brennholz wird in kleinen Losen versteigert. Händler sind vom Mitbieten ausgeschlossen. Die blau bezeichneten Brennholzstücke kommen nicht zum Ausgebot.
1/68

Holzversteigerung.

Donnerstag, den 21. März 1918, vormittags 9 Uhr

anfangend, kommen im hiesigen Gemeindeveld Dist. Gericht:

1050 Tannenschlangen III. Klasse,
300 „ „ IV. „ „ und
40 „ „ V. „ „

zur Versteigerung.

11/64

Die Herren Bürgermeister werden um gefl. Bekanntmachung ersucht.

Elz, den 15. März 1918

Josef, Bürgermeister.

Das Feldheer braucht dringend
Hafer, Heu u. Stroh!
Landwirte helft dem Heere!

Zeichnungen auf die 8. Kriegsanleihe

werden kostenfrei entgegengenommen bei unserer Hauptkasse (Rheinstraße 44), den sämtlichen Landesbankstellen und Sammelstellen, sowie den Kommissaren und Vertretern der Nassauischen Lebensversicherungsanstalt.

Für die Aufnahme von Lombard-Kredit zwecks Einzahlung auf die Kriegsanleihen werden 5 $\frac{1}{2}$ % und, falls Landesbank-Schuldverschreibungen verpfändet werden, 5% berechnet.

Sollen Guthaben aus Sparkassenbüchern der Nassauischen Sparkasse zu Zeichnungen verwendet werden, so verzichten wir auf Einhaltung der Kündigungsfrist, falls die Zeichnung bei unseren vorgenannten Zeichnungsstellen erfolgt.

Die Freigabe der Spareinlagen erfolgt bereits zum 28. März d. Js., sodass für den Sparer kein Zinsverlust entsteht.

Zeichnern, denen sofortige Lieferung von Stücken erwünscht ist, geben wir solche der 1. Kriegsanleihe aus unseren Beständen ab und zeichnen diese Beträge wieder auf 8. Kriegsanleihe für eigene Rechnung.

Kriegsanleihe-Versicherung.

3 Versicherungsmöglichkeiten:

mit Anzahlung — ohne Anzahlung — mit Prämienvorauszahlung und Rückerstattung der unverbrauchten Prämien im Todesfalle.

Verlangen Sie unsere Druckfachen!

(Mitarbeiter für die Kriegsanleihe-Versicherung überall gesucht).

Wiesbaden, im März 1918. 5/65

Direktion der Nassauischen Landesbank.

Das bevorstehende zweite Viertel des Jahres 1918 wird uns voraussichtlich den letzten Waffengang zum

endgültigen Sieg

über unsere westlichen Feinde bringen. Noch wissen wir nicht, wann und wo der grosse Schlag einsetzen wird. Aber dass in beiden Lagern die Rüstungenieberhäft betrieben wurden, ist hinreichend bekannt. Nach einer Berl. Berechnung erreichen die Heeresmassen hüben und drüben die gigantische Zahl von

400 Divisionen.

Der „Limburger Anzeiger“

(Amtliches Kreisblatt)

wird dem gewaltigen Geschehen der nächsten Wochen seine besondere Aufmerksamkeit zuwenden. Er wird es sich angelegen sein lassen, seine Leser über alle bemerkenswerten Vorgänge auf dem Kriegstheater zu unterrichten.

Neben der Veröffentlichung der Kriegsnachrichten bringt der „Limburger Anzeiger“ als amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg alle wichtigen und einschlägigen Bekanntmachungen, ohne deren Kenntnis heutzutage jeder Landwirt, Geschäftsmann, Gewerbetreibende usw. in Gefahr gerät, mit den Kriegsgesetzen in Konflikt zu kommen.

Es empfiehlt sich deshalb, schon jetzt den „Limburger Anzeiger“ für das 2. Vierteljahr 1918 zu abonnieren. Der Bezugspreis beträgt wie bisher 2,40 Mk. ohne Postbestellgeld. Wer jedoch das Blatt bei der Post selbst abholt, erspart das Bestellgeld.

Landwirtschaftsschule Weilburg a. d. Lahn.

Das Sommerhalbjahr beginnt mit der Reaufnahme von Schülern am 9. April. Anmeldungen, besonders für die unterste Klasse, werden baldigst erbeten. 4/65

Direktor Prof. Dr. Helmke.

Postische Zeitung
Das Blatt
für Handel
u. Industrie

Bezugspreis 3 M monatlich
zweimal täglich frei ins Haus

Zu verkaufen: 8/63

20 Dzierzon-Bienen-
kasten,
1 flachter Kanalbeute,
1 Alberti,
3 flachter Strohlörbe,
1 Schwarmkasten,
1 Honigschleuter,
1 Wachserschmelzer,
1 Partie Abspergitter.
Alles Normalmaß
Brückengasse Nr. 3.

Gesucht

Hausburische

von 14—15 Jahren von

Holfr. Schäfer,

8/64 Mechaniker

Besser & Madchen, dem
Gelegenheit geboten ist, sich im
Küche und Haushalt weiter
auszubilden, in kleinen Haus-
halt nach Bonn gesucht.
Näh. bei Frau Grammel,
Untere Schiede 2. 7/65

Handwerker

Gewerbetreibende

erhalten Auskunft, Rat und Hilfe

in allen Angelegenheiten:

Wirtschaftsfragen

Rohstoffbeschaffung

Fachliche Beratung

Steuersachen

Rechtsfragen

Technischen Rat

Forderungen

Buchführung

durch die Geschäftsstelle

des Kreisverbandes

für Handwerk und

Gewerbe

Limburg a. d. Lahn

im Schloss Fernruf 302

Realschule zu Diez a. L.

mit Vorschule.

Aufnahmeprüfung: Mittwoch, 20. März 1918,
nachmittags 3 Uhr in der Realschule.

Anmeldungen werden noch jederzeit entgegen genommen.

Direktor Dr. Liesau,

2/63

Diez a. d. L.

Landwirte!

≡ reinigt Euer Saatgut. ≡

Kartoffeln und Brot!

Kartoffeln und Brot bilden die Grundlage der Volksernährung. Der Krieg hat seinen Höhepunkt überschritten; es gilt, den Endkampf auszufechten. Jetzt muß es sich zeigen, welches Volk über die zur letzten Anspannung erforderliche Kraft verfügt. Das Volk, das in seiner Naturkraft und damit in seiner Nervenkraft als das stärkere erscheint, wird siegen. Wir glauben an unser deutsches Volk, wir glauben an eine deutsche Zukunft, daß wir den Endkampf gewinnen werden, wir glauben, daß unsere Kraft dazu ausreicht, auch dann dazu ausreicht, wenn wir etwas schlechter leben, wenn wir uns etwas mehr einschränken müssen als unsere Feinde. Preußen hat sich früher durch Jahre groß gehungert, wir rechnen nur noch mit Monaten. Schon zeigt sich im Osten ein Lichtblick. Frieden mit einem 30 Millionen-Volk, Frieden mit einem reichen Land. Manches kleine Erleichterung wird uns dieser Frieden schon bringen, doch gilt es, zum wirtschaftlichen Endkampf noch einmal alle Kraft einzusetzen.

Die Grundlage der Volksernährung bilden Kartoffeln und Brot. Die Kartoffelanbaufläche ist im letzten Jahre in unserem Bezirk um 20 000 Morgen zurückgegangen. Dieser Rückgang muß wieder beigebracht werden, es muß jeder mindestens soviel Kartoffeln bauen, als er im Jahr 1916 gebaut hat.

Weg mit dem kleinlichen Kerger, man kann im großen Deutschen Reich nicht Verordnungen machen, die es jedem Einzelnen recht machen und ohne Verordnungen geht es doch einmal nicht. Man kann auch nicht immer die Meinungen, die die Verordnungen auszuführen haben, so machen, wie man sie haben möchte. Manche Verbitterung rührt nicht von der Verordnung her, sondern von unfachgemäßer Durchführung der Verordnung. Man verallgemeinert nicht, man halte das große Ziel im Auge: erst Deutschland dann ich, — und der Kerger wird kleiner erscheinen; man denke an das Elend, das die Landwirte Frankreichs in den besetzten Gebieten erleiden; der Kerger wird noch kleiner werden; man denke an das, was uns bevorsteht, unseren Frauen, unseren Kindern bevorsteht, wenn der Feind seine Pferde auf unserem Hofe tränke, wenn der Feind seine Schützengräben auf unseren Aekern ausheben würde: Der Kerger wird nichtig erscheinen.

Die Grundlage der Volksernährung, das letzte Kampfmittel, das beste Kampfmittel ist flächster Kartoffelbau.

Landwirte, baut mehr Kartoffeln!